

fassung und vom Strafverfahren sich überhaupt nicht mit den Aufgaben der Justizorgane bei der Beseitigung der Wurzeln des Verbrechens beschäftigte, sich auf eine mehr oder minder geglückte Erläuterung der bloßen Formen der Tätigkeit der Justizorgane beschränkte und sich mit einer allgemein gehaltenen Anerkennung der Grundprinzipien des sozialistischen Arbeitsstils zufriedengab, ohne zu einer wirklichen Durchsetzung des neuen Arbeitsstils in der Justiz ernsthaft beizutragen. In der Justizarbeit bestand dieses Festhalten an überlebten Formen der Arbeit vornehmlich darin, daß die Justizorgane ihre Hauptaufgabe in der bloßen Aufdeckung des „Falles“ und „Bestrafung des Täters“ sahen, *ohne daß der konkrete Fall zum Ausgangspunkt der Organisation des Kampfes gegen jene ideologischen Strömungen genommen wurde, die die Kriminalität hervorgebracht haben.* Gerade hinsichtlich der Rechtsprechung in Jugendstrafsachen muß Klarheit darüber herrschen, daß die Aufgabe der Justizorgane — von den Ermittlungsorganen bis zu den Gerichten — sich keineswegs in der Aburteilung von Einzelfällen und in der Erläuterung der Rechtsprechung vor den Werkträgern erschöpfen darf. Diese Organe sind vielmehr dazu berufen, ausgehend von der festgestellten Kriminalität, den Kampf gegen die Ursachen und Bedingungen der Straftaten Jugendlicher oder gegen die Jugend zu organisieren, die Aufmerksamkeit aller staatlichen und gesellschaftlichen Organe auf solche Quellen des Verbrechens zu lenken, der Gesellschaft Signale zu geben, ihr die nächsten Schwerpunkte dieses Kampfes zu zeigen und auf diese Weise zum Sieg des Sozialismus, zur Schaffung sozialistischer Beziehungen zwischen dem einzelnen und der Gesellschaft sowie der Bürger untereinander beizutragen. Eine solche Aufgabenstellung verlangt einen neuen Arbeitsstil, der die Erfüllung der von der Partei gestellten Ziele im Rahmen der Republik und deren Konkretisierung im Rahmen der Bezirke und Kreise zum Inhalt hat und in einer engen Verbindung und Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, den Organen der Partei und Massenorganisationen bestehen muß. *Die Justiz muß — ausgehend von den vor uns stehenden Aufgaben beim Kampf um den Sieg des Sozialismus und von ihren Erfahrungen mit bestimmten Erscheinungen der Kriminalität — aufzeigen, auf welchen Gebieten ein Zurückbleiben der Jugendarbeit, insbesondere der ideologischen, zu verzeichnen ist. Sie muß gemeinsam mit den Werkträgern die Losungen erarbeiten, unter denen der Kampf gegen diese negativen, der sozialistischen Entwicklung schädlichen Erscheinungen zu führen ist, und an diesem Ringen um die Entwicklung und Festigung unserer sozialistischen Beziehungen aktiven Anteil nehmen.*